

VERORDNUNG

des Landratsamts Hohenlohekreis als untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet „Limes bei Pfahlbach, Gemeinde Zweiflingen“

vom 14. Oktober 1974

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Baden-Württemberg vom 06. April 1970 (Ges. Bl. S. 111), und des § 7 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes und des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Reichsnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Oktober 1962 (Ges. Bl. S. 203) wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher beschriebene Landschaftsteil auf den Gemarkungen Pfahlbach und Westernbach, Gemeinde Zweiflingen, Hohenlohekreis, wird dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt. Dieser Landschaftsteil wird als Landschaftsschutzgebiet „Limes bei Pfahlbach“ bezeichnet.

§ 2

- (1) Das Schutzgebiet, das eine Größe von ca. 1.741 ha hat, umfaßt die in Resten erhaltene Strecke des Limes (Römischer Grenzwall) beim Pfahlöbel nahe der Kreuzung der Ortsverbindungswege Pfahlbach - Westernbach und Ohrnberg - Friedrichsruhe mit anschließendem Geländestreifen.
- (2) Es handelt sich nach der Bezeichnung am 01.01.1973 (vor der Flurbereinigung) um die Grundstücke
Markung Pfahlbach, Gemeinde Zweiflingen, Flst. 229/2, 230/2, 231/2, 232/2, 233/2, 234/2, 235/2, den westlichen Teil von Flst. 236/2, 237/2, 238/2, 239/2, 240, 241, 242, 243, 244, 245, den südwestlichen Teil von Flst. 246 und den östlichen Teil von Flst. 250;
Markung Westernbach, Gemeinde Zweiflingen, Flst. 840 a (östl. Teil)
- (3) Die Grenzen des Schutzgebiets sind in einer Karte im Maßstab 1 : 25.000 und in einer Flurkarte im Maßstab 1 : 5.000 grün eingetragen, die beim Landratsamt aufbewahrt werden. Die Karten können während der Sprechzeit eingesehen werden.

§ 3

Im Schutzgebiet sind Änderungen verboten, welche die Landschaft verunstalten oder die Natur schädigen oder den Naturgenuß beeinträchtigen.

§ 4

- (1) Maßnahmen, die geeignet sind, eine der in § 3 genannten Wirkungen hervorzurufen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis des Landratsamts.
- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere:
 1. Errichtung von Anlagen, die nach der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung bauliche Anlagen sind oder als solche gelten, auch wenn sie keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen; das gleiche gilt für die der Errichtung gleichgestellten Maßnahmen;
 2. Errichtung oder Änderung von Mauern, Zäunen oder anderen Einfriedigungen, soweit nicht bereits Nr. 1 Anwendung findet;
 3. Verlegung von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art sowie Aufstellen von Masten und Unterstützungen, soweit nicht bereits Nr. 1 Anwendung findet;
 4. Abgrabung von Steinen, Lehm, Sand, Kies oder anderen Erdbestandteilen einschließlich der Erweiterung bereits bestehender Abbaustätten, soweit nicht bereits Nr. 1 Anwendung findet;
 5. Änderung der bisherigen Bodengestalt vor allem durch Abgrabung, Auffüllung und Aufschüttung, soweit nicht bereits Nr. 1 Anwendung findet;
 6. Anlage oder Änderung von Straßen und Wegen, mit Ausnahme von Unterhaltungsmaßnahmen, auch soweit sie keiner straßen- oder wegerechtlichen Entscheidung bedürfen;
 7. Anlage oder Änderung von Plätzen (Zelt-, Abstell- oder Lagerplätze u. ä.), soweit nicht bereits Nr. 1 Anwendung findet;
 8. Außerhalb der zugelassenen Plätze des nicht nur vorübergehende Aufstellen von Zelten, Wohn- oder Verkaufswagen, auch wenn die Wagen nicht überwiegend ortsfest benutzt werden;
 9. Ablagerung oder auch Kurzfristige Lagerung von Abfällen Müll, Erd- und Gestein- aushub, Schutt, Unrat, Autowracks oder ähnlichen Gegenständen, soweit nicht bereits Nr. 1, das Abfallgesetz (Ges. Bl. 1972 S. 1) oder das Abfallbeseitigungsgesetz (BGBl. 1972 S. 873) Anwendung finden;
 10. Anbringen von Plakaten, Schildern und Schrifttafeln, soweit nicht bereits § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Rechtsnaturschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder Nr. 1 zutrifft;
 11. Änderung der Bodennutzung, insbesondere Aufforstungen, Ausstockungen, Kahlschläge und Änderungen der Holzartenzusammensetzung;
 12. Beseitigung oder Änderung wesentlicher Landschaftsbestandteile, insbesondere von Bäumen, Hecken, Gebüsch. Feldgehölzen sowie ähnlichen Naturerscheinungen, die zur Zierde und Belebung des Landschaftsbildes beitragen oder im Interesse der Tier-

welt Erhaltung verdienen, soweit nicht bereits § 14 Abs. 1 der Naturschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung zutrifft;

13. Betrieb von Maschinen, Geräten und Einrichtungen aller Art, soweit sie lästigen Lärm verursachen;

- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme Wirkungen der in § 3 genannten Art nicht zur Folge hat. Sie ist mit Auflagen oder Bedingungen zu erteilen, wenn dadurch solche Wirkungen abgewendet werden können; zur Sicherstellung der Erfüllung der Auflagen kann Sicherheitsleistung verlangt werden. In den übrigen Fällen ist die Erlaubnis zu versagen. Will das Landratsamt entgegen der Stellungnahme des Kreisbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege eine Erlaubnis erteilen, so ist zuvor die Weisung des Regierungspräsidiums als höhere Naturschutzbehörde einzuholen.
- (4) Soweit für Bauvorhaben die Zustimmung des Regierungspräsidiums als höhere Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbaugesetzes in der jeweils geltenden Fassung erforderlich ist, muß auch die Zustimmung des Regierungspräsidiums als höhere Naturschutzbehörde eingeholt werden. Eine allgemeine Festlegung nach § 36 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes kann mit einer entsprechenden Regelung des Regierungspräsidiums als höhere Naturschutzbehörde verbunden werden.
- (5) Genehmigungs-, Erlaubnis- und Anzeigepflichten nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5

- (1) Die §§ 3 und 4 finden keine Anwendung auf das Landschaftsbild schonende Änderungen,
 1. die nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich sind, soweit es sich nicht um Kahlschläge, Ausstockungen, Neuaufforstungen, die Änderung der Holzartenzusammenstellung, die Anlagen von Obstkulturen oder die in § 4 Abs. 2 Nr. 1, 2, 5 und 6 genannten Änderungen handelt.
 2. die nach Absatz 1 Nr. 1 erforderliche Erlaubnis ist auch dann zu erteilen, wenn nachgewiesen wird, daß die Änderung für die Fortführung des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs unerlässlich ist.

§ 6

Die §§ 3 und 4 finden keine Anwendung auf

1. das Aufstellen von Schildern, die auf den Schutz des Gebiets hinweisen, Verbotstafeln, Verkehrszeichen sowie Schilder für die Forst- und Waldeinteilung;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei mit Ausnahme der Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1.

§ 7

- (1) In besonderen Fällen, namentlich wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit vorliegen, kann das Landratsamt mit Zustimmung des Regierungspräsidiums als höhere Naturschutzbehörde Ausnahmen von § 3 zulassen.
- (2) Die Ausnahme kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen sowie widerruflich oder befristet zugelassen werden. § 4 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

§ 8

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandene Verunstaltungen sind auf Verlangen des Landratsamts ganz oder teilweise zu beseitigen, wenn dies den Betroffenen zuzumuten und ohne größere Aufwendungen möglich ist. Behördlich genehmigte Anlagen werden hierdurch nicht berührt.

§ 9

Wer in dem Schutzgebiet

entgegen § 3 die Landschaft verunstaltet oder die Natur schädigt oder den Naturgenuß beeinträchtigt,

entgegen § 4 Maßnahmen, die geeignet sind, eine der in § 3 genannten Wirkungen hervorzurufen, ohne vorherige schriftliche Erlaubnis des Landratsamts vornimmt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 08. Juni 1959 (Ges. Bl. S. 53), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz über die Änderung von Zuständigkeiten der Ministerien vom 25. Juli 1972 (Ges. Bl. S. 400), und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Künzelsau, 14. Oktober 1974
Landratsamt Hohenlohekreis

i. V.

Kownatzki